



## **Gesellschafter-Geschäftsführer- Versorgung**

**Neuordnung und Auslagerung einer Pensionszusage**

3. Auflage – November 2015

## / Inhaltsverzeichnis

1	Gründe für die Neuordnung einer Pensionszusage	5
2	Die Pensionszusage und ihre Rückdeckung	6
3	Neuordnung einer Pensionszusage	8
3.1	Umwandlung in eine Kapitalzusage	9
3.2	(Teil-)Verzicht („Pexit“)	10
3.2.1	Grundsatz: Zufluss	10
3.2.2	Ausnahme: Kein Zufluss	12
3.3	Abfindung	17
3.4	Umwandlung in eine wertpapiergebundene Zusage	22
4	Auslagerung	23
4.1	Unterstützungskasse	23
4.2	Pensionsfonds	25
4.3	Contractual Trust Arrangement (CTA)	28
4.4	Rentner-GmbH	30
4.4.1	Spaltung unter Nutzung des Umwandlungsrechts	30
4.4.2	Übertragung der Pensionsverpflichtung auf eine andere GmbH	31
4.4.3	Asset Deal	32
4.5	Liquidationsdirektversicherung	32
5	Fazit	34
	Verbands- und Unternehmens-Service	36
	Impressum	37

## 1 / Gründe für die Neuordnung einer Pensionszusage

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) wurden in der Vergangenheit oftmals aus steuerlichen Überlegungen erteilt. Viele dieser Zusagen sind aufgrund unzureichender Rückdeckungen und mangelnder steuerlicher Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten jedoch mittlerweile zu einem finanziellen Problem geworden. Aus dieser Situation heraus suchen GGF vermehrt nach Lösungsmöglichkeiten, um ihre Versorgung im Alter finanziell abzusichern.

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, bestehende Versorgungszusagen zu verändern. Dazu gehören häufig personalwirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und bilanzpolitische Überlegungen, wie zum Beispiel ein beabsichtigter Unternehmensverkauf, der Eintritt eines Neugesellschafters oder das Bedürfnis nach einer größeren Finanzierungstransparenz.

Auch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das für Wirtschaftsjahre seit 2010 in der Regel zu höheren Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz führt, kann ein Grund zur Neuordnung einer Pensionszusage sein.

Für die Neuordnung einer GGF-Versorgung ist es wichtig, die Beweggründe sowie die Bedürfnisse zu überprüfen. Nicht immer sind tiefgreifende Veränderungen in der Versorgungszusage oder dem Finanzierungsweg notwendig, um eine für GmbH und GGF zufriedenstellende Lösung zu finden.

## 2 / Die Pensionszusage und ihre Rückdeckung

Gesellschafter-Geschäftsführer besitzen häufig unmittelbare Versorgungszusagen (Pensionszusagen), da der Versorgungsbedarf durch diese Form der Altersversorgung steuerlich günstig und flexibel abgedeckt werden kann.

In einer Pensionszusage sagt die GmbH dem GGF aus Anlass seines Dienstverhältnisses Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsabsicherung zu. Diese unmittelbare Versorgungszusage ist zivilrechtlich zwingend einzuhalten. Sie stellt für die GmbH eine Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsempfänger dar.

Die Finanzierung und Erfüllung der zugesagten Leistungen obliegt der GmbH.

Aufgrund der Pensionszusage bildet die GmbH in der Handelsbilanz Pensionsrückstellungen, die anhand des tatsächlichen Erfüllungsbetrages (§ 253 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB)) bewertet werden müssen. Die Verwendung eines kapitalmarktnahen Rechnungszinses in der Handelsbilanz führt in der aktuellen Niedrigzinsphase zu einer immer deutlicheren Abweichung vom steuerlichen Rechnungszins, der konstant auf 6 Prozent festgeschrieben ist. Das führt zu einer deutlichen Höherbewertung der Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz gegenüber der Steuerbilanz. Pensionsrückstellungen belasten die Passivseite einer Bilanz und werden durch jährliche Zuführungen bis zum Altersrentenbeginn sukzessive aufgebaut.

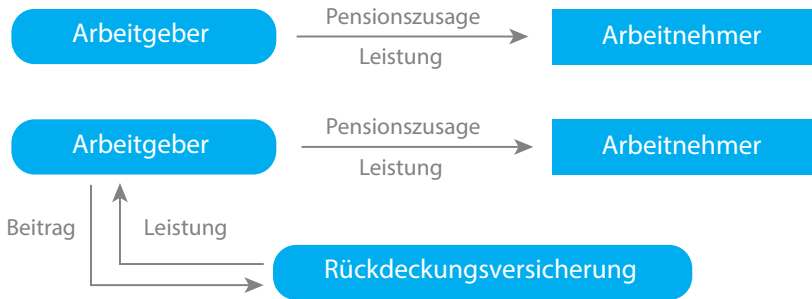
Die Zuführungen mindern als buchmäßiger Aufwand den Gewinn des Unternehmens. Die Summe aller Zuführungen zur Pensionsrückstellung ergibt bei Altersrentenbeginn den Barwert der Pension (buchmäßiger Kapitalbetrag für die lebenslange Altersrente).

Die Finanzierung der Versorgungsleistung wird nicht allein durch die Zuführungen zur Pensionsrückstellung gesichert. In der Regel erfolgt der Abschluss von Rückdeckungsversicherungen bei einem Versicherer. Vertragspartner und Beitragszahler ist die GmbH. Ihr stehen die fälligen Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung zu.

Bei dieser klassischen Form der Absicherung über eine Rückdeckungsversicherung überträgt der Arbeitgeber das Versorgungsrisiko auf den Versicherer. Über diesen werden die zugesagten Leistungen extern vorfinanziert.

Vermögen, das ausschließlich für die Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen reserviert ist, ist in der Handelsbilanz zwingend mit Pensionsrückstellungen zu saldieren (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Hierbei handelt es sich häufig um eine verpfändete Rückdeckungsversicherung. In der Steuerbilanz gilt hingegen ein Verrechnungsverbot (§ 5 Abs. 1a Einkommensteuergesetz (EStG)).

## / Finanzierung mittels einer Rückdeckungsversicherung



Die Rückstellungen, die für eine Pensionszusage zu bilden sind, bleiben weiterhin in der Bilanz, jedoch steht diesem Passivposten der Wert der Rückdeckungsversicherung als Aktivposten gegenüber.

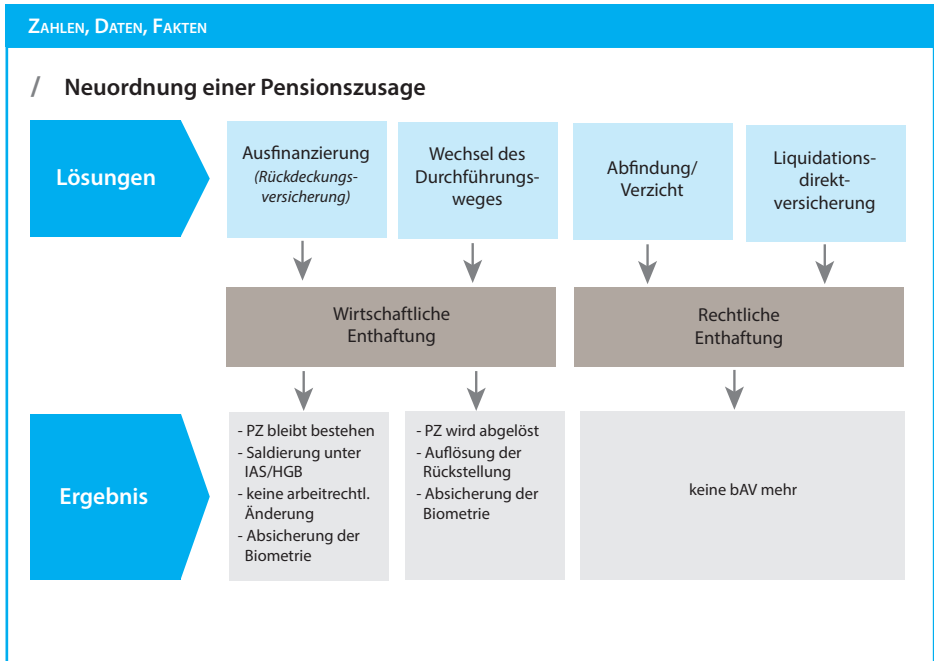
Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung sollten ausreichen, um die versprochene lebenslange Versorgungsleistung zu finanzieren. Oftmals sind die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung jedoch zu niedrig angesetzt, da eine Anlehnung an den steuerlich ausweisbaren Wert der Pensionsrückstellung erfolgt.

Für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre ist somit jeweils eine gesonderte Bewertung der Pensionsrückstellungen für die Steuer- und die Handelsbilanz anzufertigen. Eine Einheitsbilanz, wie zuvor von vielen kleinen Unternehmen in der Praxis gehandhabt, kann wegen der abweichenden Bewertungen nicht mehr erstellt werden. Für sog. wertpapiergebundene Zusagen (vgl. Punkt 3.1.5) bedarf es aufgrund der vollständigen Saldierung allerdings nicht zwingend des handelsbilanziellen Gutachtens für die Passivseite.

Nachfolgend werden die verschiedenen Maßnahmen der Neuordnung bzw. Auslagerung der Pensionszusage vorgestellt.

### 3 / Neuordnung einer Pensionszusage

Durch eine Neuordnung kann eine bestehende Pensionszusage geändert werden, um diese zukunftsfähig zu gestalten. Großen Einfluss auf die Entscheidung, welche Veränderungen an einer Pensionszusage vorgenommen werden sollen, haben die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf die GmbH und den GGF.



Ein Grund für eine Neuordnung kann zum Beispiel der geplante Verkauf der GmbH sein. In dieser Situation möchte der GGF die Finanzierbarkeit seiner Versorgung sichergestellt wissen und nicht vom zukünftigen Inhaber der GmbH abhängig sein. Auch ist denkbar, dass der potenzielle Käufer die GmbH nur ohne die Verpflichtung aus der Versorgungszusage übernehmen möchte.

Durch eine Neuordnung kann die GmbH die bestehende Versorgungszusage zukunftsfähig gestalten. Zu beachten sind hierbei jedoch die steuerlichen Auswirkungen für GmbH und/oder GGF.

Verschiedene Möglichkeiten einer Neuordnung stehen zur Auswahl: